



PROVINCIA AUTONOMA DI TRENTO

EINVERNEHMENS PROTOKOLL

Leitlinien

über Meldungen/Anzeigen

an die ordentlichen und jugendlichen Justizbehörden

**STAATSANWALTSCHAFT
BEIM LANDESGERICHT TRIENT**

**STAATSANWALTSCHAFT
BEIM LANDESGERICHT ROVERETO**

**STAATSANWALTSCHAFT
BEIM JUGENDGERICHT TRIENT**

AUTONOME PROVINZ TRIENT

VORWORT

Dieses Protokoll ergibt sich aus der Notwendigkeit, einheitliche Richtlinien für alle Kindergärten und alle provinziellen und gleichgestellten Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen in der Autonomen Provinz Trient festzulegen, die die Modalitäten für die Anzeigen und/oder Meldungen bei den ordentlichen und jugendgerichtlichen Behörden in den Fällen betreffen, in denen das Schulpersonal bei der Ausübung seiner Aufgaben Kenntnis von möglichen Situationen erhalten, die auf von Amts wegen verfügbaren Straftaten zurückzuführen sein könnten, die von Schülern oder zum Nachteil von Schülern begangen werden, oder von Problemsituationen in Bezug auf minderjährige Schüler, die zwar in abstrakter Hinsicht keine relevanten Straftaten darstellen, aber Anzeichen aufweisen, die auf eine Notlage des Schülers hinweisen, die wahrscheinlich mit einem mangelhaften, problematischen oder unzureichenden

familiären Umfeld zusammenhängt, so dass ein Eingreifen der Justizbehörden erforderlich ist, um mögliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen.

ANWENDUNGSBEREICH

Dieses Protokoll gilt für alle Schulen jedweder Kategorie und Bildungsstufe in der Autonomen Provinz Trient, angefangen von den Kindergärten bis hin zu den öffentlichen und gleichgestellten Oberschulen. Die hier beschriebenen Arbeitsabläufe werden an die spezifische Organisation der provinziellen und gleichgestellten Kindergärten und Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen angepasst.

Was die Terminologie anbelangt, so ist jede Bezugnahme auf Schüler und Studenten im schulischen Kontext so zu verstehen, dass sie sich auf das Kind im pädagogischen Kontext bezieht, und jede Bezugnahme auf Schulpersonal ist so zu verstehen, dass sie sich auf die entsprechenden Personen im Kindergarten bezieht.

EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN

- Artikel 331, 332 der Strafprozessordnung (Anzeige durch Amtspersonen und Personen, die mit einem öffentlichen Dienst beauftragt sind und Inhalt der Anzeige);
- Artikel 357, 358 des Strafgesetzbuchs (Begriff der Amtsperson und Begriff der mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person);
- Artikel 361, 362 des Strafgesetzbuchs (Unterlassung der Anzeige);
- Artikel 329 des Strafgesetzbuchs (Verschwiegenheitspflicht);
- Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, sog. Lanzarote-Abkommen, ratifiziert durch Gesetz 172 vom 1.10.2012;
- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sog. Istanbul-Abkommen, ratifiziert durch Gesetz Nr. 77 vom 27.6.2013;
- G.v.D. Nr. 212/2015 zur Umsetzung der Richtlinie Nr. 29 des Europäischen Parlaments des Jahres 2012 über Mindeststandards für die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten;
- Gesetz vom 19/7/2019 Nr. 69 (*Codice Rosso* zum Schutz der Opfer von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen Gesetz Nr. 134/2024, Gesetz Nr. 122/2023 und Gesetz Nr. 168/2023);
- Gesetzesdekret vom 15. September 2023 Nr. 123, sog. Caivano-Dekret;

- Artikel 1 Gesetz 216/91 (Befugnis zur Berichterstattung [Anzeigen/Meldungen] durch Sozialdienste, lokale Behörden, Bildungseinrichtungen und die Behörde für öffentliche Sicherheit);
- Art. 9 Abs. 1 Gesetz 184/83 (Minderjährige im Zustand der Verwahrlosung);
- Art. 403 Z.G.B. (Pflicht der Verwaltungsbehörden, materiell oder moralisch verwahrloste Kinder vor dem Einschreiten der Justizbehörde unverzüglich an einem sicheren Ort unterzubringen);
- Provinzialgesetz Nr. 5 vom 7. August 2006;
- Provinzialgesetz vom 21. März 1977 Nr. 13

MELDUNG VON STRAFTATEN, DIE VON ODER GEGEN SCHÜLER BEGANGEN WERDEN

1. VON AMTS WEGEN VERFOLGBARE STRAFTATEN.

Die Verpflichtung zur Meldung an die Justizbehörden oder an jede andere zur Meldung an diese Ämter verpflichtete Behörde (Strafverfolgungsbehörden) besteht für das Schulpersonal als Erbringer öffentlicher Dienstleistungen in allen Fällen, in denen sie in Ausübung ihrer Pflichten Kenntnis von einer Straftat erhalten, die von einem ihrer Schüler oder zum Nachteil eines ihrer Schüler begangen wurde und die von Amts wegen zu verfolgen ist ¹.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bildungs- und Schulkontextes und der Tatsache, dass es sich im Rahmen der meisten von diesem Protokoll vorgesehenen Fällen um Minderjährige handelt, die hauptsächlich im häuslichen Umfeld der Familie heranreifen, sind die wichtigsten und häufigsten von Amts wegen verfolgbaren Straftaten, von denen das Schulpersonal Kenntnis erlangen könnte und bei denen es verpflichtet ist, unverzüglich die Justizbehörde zu informieren, folgende:

- Misshandlung in der Familie gemäß Artikel 572 des Strafgesetzbuches sowohl in direkter – physischer und/oder psychischer – als auch in indirekter Form (durch Unterstützung) ²;
- Stalking gemäß Artikel 612 *bis* des Strafgesetzbuchs; ³

¹ **Art. 331 der Strafprozessordnung:** "Beamte und Personen, die mit einem öffentlichen Dienst [358 StGB] beauftragt sind, die in Ausübung oder aufgrund ihrer Funktion oder ihres Dienstes von einer von Amts wegen verfolgbaren Straftat Kenntnis erhalten, müssen diese schriftlich anzeigen, auch wenn die Person, der die Straftat zugeschrieben wird, nicht ermittelt werden kann. Die Anzeige ist unverzüglich dem Staatsanwalt oder einem Beamten der Kriminalpolizei vorzulegen oder zu übermitteln. Sind mehrere Personen zur Anzeige desselben Sachverhalts verpflichtet, so können sie auch ein einziges Schriftstück abfassen und unterzeichnen. Ergibt sich im Rahmen eines Zivil- oder Verwaltungsverfahrens eine Handlung, die den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen kann, so erstellt die Strafverfolgungsbehörde die Anzeige und leitet sie unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiter".

² **Artikel 572 des Strafgesetzbuchs:** "Wer eine Person, die der Familie angehört oder sonst mit ihr zusammenlebt, oder eine Person, die ihrer Aufsicht untersteht oder ihr zur Erziehung, Unterweisung, Pflege, Beaufsichtigung oder Verwahrung oder zur Ausübung eines Berufs oder einer Kunst anvertraut ist, misshandelt, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren bestraft. Die Strafe wird um bis zur Hälfte erhöht, wenn die Tat in Anwesenheit oder zum Nachteil eines Minderjährigen, einer schwangeren Frau oder einer Person mit Behinderung im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 begangen wird oder wenn die Tat mit Waffen begangen wird". Misshandlung umfasst sowohl Formen physischer als auch psychischer Gewalt, die das Kind direkt erleidet oder die es im familiären Umfeld miterlebt, wenn sie von einem Elternteil oder einem anderen Erwachsenen in der Familie gegen den anderen Elternteil, den Bruder, die Schwester usw. ausgeübt wird (so genannte Zeugengewalt).

- Missbrauch von Erziehungs- und Züchtigungsmittel gemäß Artikel 571 des Strafgesetzbuchs.⁴
- Schwere sexuelle Nötigung gemäß den Artikeln 609 *bis* und 609 *ter* des Strafgesetzbuchs;⁵
- Sexuelle Handlungen mit einem Minderjährigen gemäß Artikel 609 *quater* des Strafgesetzbuchs;⁶
- Bestechung eines Minderjährigen gemäß Artikel 609 *quinqies* des Strafgesetzbuchs;⁷
- Anlockung von Minderjährigen gemäß Artikel 609 *undecies* des Strafgesetzbuchs;⁸
- Kinderprostitution gemäß Artikel 600 *bis* des Strafgesetzbuchs;⁹
- Kinderpornographie gemäß Artikel 600 *ter* des Strafgesetzbuchs;¹⁰

³
Artikel 612 des Strafgesetzbuchs: "Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren und sechs Monaten wird, sofern die Tat nicht einen schwereren Straftatbestand erfüllt, bestraft, wer durch wiederholtes Verhalten eine Person in einer Weise bedroht oder belästigt, die geeignet ist, einen andauernden und ernsten Zustand der Angst oder Furcht hervorzurufen oder eine begründete Furcht um die eigene Sicherheit oder die Sicherheit eines nahen Angehörigen oder einer mit ihm durch ein Abhängigkeitsverhältnis verbundenen Person zu erwecken oder sie zu zwingen, ihre Lebensweise zu ändern. Das Verfahren wird von Amts wegen eingeleitet, wenn sich die Straftat gegen einen Minderjährigen oder eine behinderte Person im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 richtet oder wenn die Straftat im Zusammenhang mit einer anderen Straftat steht, die von Amts wegen zu verfolgen ist".

⁴
Art. 571 des Strafgesetzbuches "Wer die Mittel der Zucht und Ordnung zum Nachteil einer Person missbraucht, die seiner Aufsicht untersteht oder die ihm zur Erziehung, Unterweisung, Pflege, Beaufsichtigung oder Verwahrung oder zur Ausübung eines Berufes oder einer Kunst anvertraut ist, wird, wenn sich aus der Tat die Gefahr einer Krankheit des Körpers oder des Geistes ergibt, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft."

⁵
Art. 609 bis, 609 ter und 609 septies des Strafgesetzbuches "Wer eine Person durch Gewalt oder Drohung oder durch Missbrauch ihrer Autorität zu sexuellen Handlungen zwingt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zwölf Jahren bestraft. Die gleiche Strafe erhält, wer eine Person zu sexuellen Handlungen veranlasst, indem er 1) die körperliche oder geistige Unterlegenheit der verletzten Person zum Zeitpunkt der Handlung ausnutzt; 2) die verletzte Person in die Irre führt, indem er sich für eine andere Person ausgibt. Die in Artikel 609 *bis* festgelegte Strafe wird um die Hälfte erhöht, wenn die dort vorgesehenen Handlungen gegen eine Person unter 14 Jahren begangen werden. Die Strafe wird verdoppelt, wenn die in Artikel 609 *bis* genannten Handlungen an einer Person unter zehn Jahren begangen werden. Das Verfahren wird von Amts wegen eingeleitet, wenn die in Artikel 609 *bis* vorgesehene Handlung gegen eine Person begangen wird, die zur Zeit der Handlung noch nicht achtzehn Jahre alt ist; wenn die Handlung von einem Erziehungsberechtigten, einem Elternteil, einschließlich eines Adoptivelternteils, oder einem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil, einem Vormund oder einer anderen Person begangen wird, der das Kind aus Gründen der Pflege, der Erziehung, der Unterweisung, der Beaufsichtigung oder des Sorgerechts anvertraut ist, oder die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt.

⁶
Artikel 609 quater des Strafgesetzbuches "Die in Artikel 609 *bis* festgelegte Strafe wird gegen jeden verhängt, der außerhalb der in diesem Artikel vorgesehenen Fälle sexuelle Handlungen mit einer Person vornimmt, die zum Zeitpunkt der Handlung 1) das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; 2) das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn es sich bei dem Täter um einen Erziehungsberechtigten, einen Elternteil, einschließlich eines Adoptivelternteils, oder dessen Lebensgefährten, einen Vormund oder eine andere Person handelt, der das Kind aus Gründen der Pflege, der Erziehung, der Unterweisung, der Beaufsichtigung oder des Sorgerechts anvertraut ist oder die mit dem Kind in einer Lebensgemeinschaft lebt.

⁷
Artikel 609 undecies des Strafgesetzbuches "Wer in der Absicht, die in den Artikeln 600, 600 bis, 600 ter und 600 quater genannten Straftaten, einschließlich der in Artikel 600 quater 1, 600 quinqies, 609 bis, 609 quater, 609 quinqies und 609 octies genannten Straftaten in Bezug auf pornografisches Material zu begehen, einen Minderjährigen unter sechzehn Jahren anwirbt, wird, wenn die Tat nicht eine schwerere Straftat darstellt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu drei Jahren bestraft. Unter Aufforderung ist jede Handlung zu verstehen, die darauf abzielt, das Vertrauen eines Minderjährigen durch List, Schmeichelei oder Drohungen zu gewinnen, einschließlich der Nutzung des Internets oder anderer Netze oder Kommunikationsmittel.

⁸
Art. 609 quinqies des Strafgesetzbuches "Wer in Gegenwart einer Person unter vierzehn Jahren sexuelle Handlungen vornimmt, um diese Person zu deren Zeugen zu machen, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Sofern es sich nicht um eine schwerere Straftat handelt, wird mit der gleichen Strafe wie in Absatz 1 bestraft, wer eine Person unter vierzehn Jahren dazu bringt, sexuellen Handlungen beizuwohnen, oder ihr pornografisches Material zeigt, um sie dazu zu veranlassen, sexuelle Handlungen vorzunehmen oder vorzunehmen zu lassen".

⁹
Art. 600 bis des Strafgesetzbuches "Mit Freiheitsstrafe von sechs bis zu zwölf Jahren und mit Geldstrafe von 15.000 bis zu 150.000 Euro wird bestraft, wer: 1) eine Person unter achtzehn Jahren anwirbt oder zur Prostitution verleitet; 2) die Prostitution einer Person unter achtzehn Jahren fördert, ausnutzt, verwaltet, organisiert oder kontrolliert oder in anderer Weise daraus Nutzen zieht. Sofern die Tat keinen schwereren Straftatbestand erfüllt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren und mit Geldstrafe von 1.500 bis zu 6.000 EUR(4) bestraft, wer mit einer Person unter 14 bis 18 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt und dafür eine Gegenleistung in Form von Geld oder einem anderen Vorteil erhält, auch wenn dieser nur versprochen wurde.

- Besitz von oder Zugang zu Kinderpornographie gemäß Artikel 600 *quater* des Strafgesetzbuchs;¹¹
- Schwere Körperverletzung gemäß den Artikeln 582 und 585 des Strafgesetzbuchs;¹²
- Schwere Drohungen gemäß Artikel 612 Absatz 2 Strafgesetzbuch und Artikel 339 Strafgesetzbuch (z.B. mit Waffen oder von mehreren Personen gemeinsam oder verumumt begangen);¹³
- Verletzung der familiären Betreuungspflichten gemäß Artikel 570 des Strafgesetzbuchs.¹⁴

2. PERSONEN, DIE DER MELDEPFLICHT UNTERLIEGEN.

Die Verpflichtung, die Anzeige förmlich an die zuständige Justizbehörde zu übermitteln, obliegt dem Schuldirektor in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Schule nach außen, aber generell jedem Schulbediensteten, der Kenntnis oder direkte oder indirekte Wahrnehmung einer Handlung hat, die abstrakt als von Amts wegen verfolgbare Handlung zu qualifizieren ist und von einem Schüler unter seiner Aufsicht oder zu dessen Nachteil begangen wurde.

Daher muss jeder Lehrer oder das Schulpersonal (Schulangestellter, pädagogischer Koordinator, Schulpsychologe, usw.), der Kenntnis von einer Straftat erlangt, die von einem Schüler unter seiner Aufsicht begangen wurde, unverzüglich den Schuldirektor informieren, und zwar ebenfalls schriftlich, und ihm einen ausführlichen Bericht über den Sachverhalt, von dem er erfahren hat, zukommen lassen.

Der Schuldirektor erstattet im Einvernehmen mit dem Schulpersonal (Lehrer, Schulangestellte, pädagogischer Koordinator, Schulpsychologe, usw.), das die Anzeige aufgenommen hat oder das die Straftat direkt wahrgenommen und beobachtet hat, unverzüglich - und daher so schnell wie möglich - Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden (Carabinieri, Staatspolizei oder örtliche Polizei), die die Anzeige dann an die zuständige Justizbehörde weiterleitet; alternativ kann das Schulpersonal die Anzeige

¹⁰

Art. 600 ter des Strafgesetzbuches "Im Sinne dieses Artikels gilt als Kinderpornographie jede Darstellung, mit welchen Mitteln auch immer, eines Kindes unter achtzehn Jahren bei einer tatsächlichen oder simulierten ausdrücklichen sexuellen Handlung oder jede Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes unter achtzehn Jahren zu sexuellen Zwecken.

¹¹

Art. 600 quater des Strafgesetzbuches "Wer außerhalb der in Artikel 600 ter vorgesehenen Fälle wissentlich pornografisches Material, das unter Verwendung von Minderjährigen unter achtzehn Jahren hergestellt wurde, beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 1.549 Euro bestraft.

¹²

Art. 582 und 585 des Strafgesetzbuches "Wer einer Person eine Körperverletzung zufügt, aus der sich eine körperliche oder geistige Krankheit ergibt, wird auf Antrag der verletzten Person mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Sie ist jedoch von Amts wegen zu vollziehen, wenn die Krankheit länger als zwanzig Tage dauert, wenn die Tat an einer Person begangen wird, die durch Alter oder Gebrechen behindert ist.

¹³

Art. 612 und 339 des Strafgesetzbuches Wer einen anderen mit einem ungerechtfertigten Schaden bedroht, wird auf Antrag der verletzten Person mit einer Geldstrafe bis zu 1.032 Euro bestraft. Die Straftat wird von Amts wegen verfolgt, wenn die Drohung auf eine der in Artikel 339 genannten Arten erfolgt oder wenn die Drohung schwerwiegend ist und erschwerende Umstände vorliegen, die eine besondere Wirkung außer der Rückfälligkeit haben, oder wenn die beleidigte Person aufgrund von Alter oder Gebrechen entmündigt ist.

¹⁴

Artikel 570 des Strafgesetzbuchs: "Wer sich den mit der elterlichen Verantwortung verbundenen Beistandspflichten dadurch entzieht, dass er die Wohnung verlässt oder in jedem Fall ein Verhalten an den Tag legt, das der Ordnung oder den guten Sitten der Familie zuwiderläuft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von 10 bis 1032 Euro bestraft.

auch direkt bei der zuständigen Justizbehörde (Staatsanwaltschaft in Rovereto oder Trient, je nachdem, wo die Straftat gegen den Schüler begangen wurde, oder Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht Trient im Falle einer von einem minderjährigen Schüler begangenen Straftat) erstatten.

Die Meldung/Anzeige einer Straftat, die an andere als die angegebenen institutionellen Stellen (z.B. Sozialdienste) weitergeleitet wird, auch wenn diese selbst zur Meldung bzw. Anzeige verpflichtet sind, erfüllt nicht die entsprechende gesetzliche Verpflichtung.

3. VERFAHRENSWEISEN.

Das Schulpersonal, das im Rahmen der beruflichen Tätigkeit Kenntnis von einem von Amts wegen verfolgbaren Straftatbestand erhält, der an einem seiner Schüler begangen wurde, sei es durch direkter oder indirekter vertraulicher Hinweise oder aufgrund von Schriften, Zeichnungen oder aufgrund der unmittelbaren Beobachtung von Verletzungen oder anderen körperlichen oder verhaltensbezogenen Indikatoren, die auf Missbrauch oder Misshandlung hinweisen,

MUSS:

- sich darauf beschränken, dem Schüler zuzuhören, mit einem einfühlsamen, aufgeschlossenen und nicht wertenden Zuhören, das eine spontane und möglichst freie Erzählung des Schülers begünstigt, und es vermeiden, Suggestivfragen zu stellen, die darauf abzielen, die Antwort zu suggerieren oder den Inhalt zu beeinflussen (z.B. „Stimmt es, dass Papa dich mehrmals geschlagen hat?“);
- unmittelbar nach der Anhörung sind Datum, Uhrzeit und Ort, an dem die Anhörung stattgefunden hat, zu notieren; zu notieren sind auch die Ausdrücke und Worte, mit denen der Schüler das Ereignis genau beschrieben hat, den Gemütszustand des Schülers zum Zeitpunkt der Anhörung (ob er/sie geweint hat, aufgeregt oder eingeschüchtert wirkte usw.), den körperlichen Zustand des Schülers, insbesondere das sichtbare Vorhandensein von blauen Flecken, Blutergüssen oder anderen Anzeichen, die auf mögliche Gewalt oder Misshandlung zurückzuführen sind;
- es ist unverzüglich eine ausführliche Meldung in einem schriftlichen Bericht an den Schuldirektor zur Weiterleitung an die zuständige Justizbehörde zu richten.

Was NICHT gemacht werden soll:

- Unterrichtung der Familie des Kindes, wenn schwerwiegende Vorurteile vorliegen, die auf das familiäre Umfeld des Schülers zurückzuführen sind, in dem die Ereignisse stattgefunden haben;
- Kontaktaufnahme mit der Person, die vom Kind als mutmaßlicher Täter des Missbrauchs oder der Misshandlung angegeben wurde, um eine Klärung herbeizuführen;
- Prüfung des Wahrheitsgehalts des Vorfalls durch mehrfache und wiederholte Anhörung des Schülers;
- Durchführung interner Ermittlungen, z.B. Anhörung anderer Schüler zum selben Sachverhalt, Untersuchung von Mobiltelefonen usw.

4. FORM UND INHALT DER ANZEIGE.

Die Anzeige muss schriftlich eingereicht werden und darf unter keinen Umständen anonym sein, da sie vom Schuldirektor unterzeichnet werden muss.

Sie muss analytisch und so detailliert wie möglich sein und die vollständigen persönlichen Daten des Opfers oder des Täters der in abstrakter Form wiedergegebenen von Amts wegen verfolgbaren strafbaren Handlung enthalten. Die Anzeige muss auch all das wiedergeben was der Schulbedienstete direkt über den Schüler erfahren oder beobachtet hat, ohne jegliche Nachbearbeitung oder Auslegung, und sie muss die objektiven Daten und die vom Schüler verwendeten Worte so getreu wie möglich wiedergeben, wobei die während der Schilderung beobachteten Verhaltensweisen und emotionalen Anzeichen sowie alle objektiv sichtbaren äußeren Anzeichen, die auf einen möglichen Missbrauch und/oder eine Misshandlung hinweisen, zu berücksichtigen sind.

Der Anzeige ist auch die schriftliche Mitteilung/Bericht des/der Schulbediensteten beizufügen, der/die unmittelbar von dem abstrakt als Straftat zu qualifizierenden Sachverhalt Kenntnis erlangt hat/haben.

Dem Bericht des Schuldirektors sind alle Schriften und Zeichnungen beizufügen, aus denen Hinweise auf Missbrauch oder Misshandlung hervorgehen; Nachrichten/E-Mails/Videos, die der Schüler spontan eingereicht hat oder die auf andere Weise in den Besitz des Schulpersonals gelangt sind und die für die Rekonstruktion des Sachverhalts nützlich erscheinen.

Die Schule sollte - wenn möglich - auch zusätzliche Informationen über die ihr vorliegenden Bescheinigungen über physische und psychische Pathologien, Behinderungen oder sonderpädagogischen Förderbedarf des betreffenden Schülers vorlegen, aber auch über den Umstand, falls bekannt, dass die Herkunftsfamilie bereits von den zuständigen Sozialdiensten betreut wird oder dass das Kind bereits vom Dienst für Kinderneuropsychiatrie oder klinische Psychologie betreut wird, ob die Justizbehörde bereits Maßnahmen gegen ihn/sie und seine/ihre Familie ergriffen hat (z.B. Maßnahmen zur Trennung der Eltern, Unterbringung in einer Pflegefamilie, Adoption, Unterbringung in einer Gemeinde/Familie, Schutzanordnungen, vorsorgliche Maßnahmen zum Verbot der Annäherung, usw.).

Die Anzeige muss eine kurze Beschreibung der Persönlichkeit und des Verhaltens des Schülers in der Schule, einschließlich der Beziehungen zu anderen Schülern und Lehrern, sowie einen Verweis auf den Erfolg des Schülers und etwaige Schwankungen der schulischen Leistungen und der Kontinuität des Schulbesuchs sowie der Beziehungen zwischen der Schule und den Eltern des Schülers enthalten.

5. EMPFÄNGER VON VON AMTS WEGEN VERFOGBAREN STRAFBAREN HANDLUNGEN.

Die Anzeige, mit der der Schuldirektor der Staatsanwaltschaft eine Straftat meldet, die abstrakt als von Amts wegen verfolgbare strafbare Handlung zum Nachteil eines Schülers eingestuft werden kann, muss weitergeleitet werden:

- an die Polizei (Carabinieri, Staatspolizei oder örtliche Polizei), die die Anzeige dann an die zuständige Behörde weiterleitet

oder

- an die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Rovereto, wenn die Straftat von einem Erwachsenen an einem Ort begangen wurde, der in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft in Rovereto fällt, gemäß der beigefügten Tabelle (Anhang Nr. 1), die die Ermittlungen gegen die erwachsenen Straftäter durchführen wird;
- an die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Trient, wenn die Straftat von einem Erwachsenen an einem Ort begangen wurde, der in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Trient fällt, gemäß der beigefügten Tabelle (Anhang Nr. 1), die die Ermittlungen gegen die erwachsenen Straftäter durchführen wird;
- handelt es sich bei dem Opfer der Straftat um einen minderjährigen Schüler, muss die Anzeige auch an die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht Trient weitergeleitet werden, die für den Schutz des Minderjährigen zuständig ist und die am besten geeigneten Maßnahmen ergreift, die auch die elterliche Gewalt betreffen (Doppelanzeige);
- handelt es sich bei dem mutmaßlichen Täter um einen Minderjährigen (z.B. ein noch minderjähriges Geschwisterkind), muss der Sachverhalt nur bei der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht angezeigt werden.

Im Falle einer Anzeige, die sich auf eine **von einem volljährigen Schüler begangene Tat** bezieht, muss die Anzeige entweder bei der Polizei oder der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet werden.

Im Falle einer Doppelanzeige koordinieren die ordentliche Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht ihre jeweiligen Aktivitäten, tauschen alle nützlichen Informationen aus und vereinbaren von Beginn des Verfahrens an geeignete Initiativen, die einerseits den Schutz des Opfers der Straftat und andererseits prompte Ermittlungen und die korrekte Beschaffung von Beweisen gewährleisten sollen.

Nachfolgend finden Sie die Kontaktdaten der Empfänger der Anzeigen bzw. Meldungen und die Ansprechpartner, die Sie für eventuelle Rückfragen kontaktieren können:

Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Trient	Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Rovereto	Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht Trient
---	---	---

Largo Luigi Pigarelli 1 PEC segreteria.centrale.procura.trento@giustiziacert.it Telefon: 0461-200111 Ansprechpartnerin: Stellvertretende Staatsanwältin Frau . Nadia La Femina	Corso Antonio Rosmini 65/A PEC penale.procura.rovereto@giustiziacert.it anticamera.procuratore.procura.rovereto@giustizia.it Telefon: 0464-451696 (Vorzimmer des Staatsanwalts) Ansprechpartnerin: Leitende Staatsanwältin Frau Dr. Orietta Canova	Via Antonio Rosmini 71 PEC civile.procmin.trento@giustiziacert.it penale.procmin.trento@giustiziacert.it Telefon: 0461-237221 Ansprechpartner: Stellvertretender Staatsanwalt Dr. Alessandro Magnolo

6. WEITERVERFOLGUNG DER ANZEIGE/MELDUNG.

Nach Übermittlung einer Anzeige über eine von Amts wegen verfolgbare Tat an die zuständige Staatsanwaltschaft:

- Der Schuldirektor und die Lehrer, die von der Tat Kenntnis hatten, können vom Staatsanwalt und der Kriminalpolizei in Vertretung des Staatsanwalts als vom Sachverhalt unterrichtete Personen gemäß den Artikeln 351 und 370 der Strafprozessordnung angehört werden, um den Sachverhalt, der Gegenstand des Verfahrens ist, näher zu bestimmen und zu präzisieren. Sie können in dem anschließenden Verfahren, das im Falle einer Strafverfolgung und eines Prozesses stattfinden kann, als Zeugen geladen werden.
- Sollte es notwendig werden, dass der Staatsanwalt oder die beauftragte Kriminalpolizei eine geschützte Anhörung des minderjährigen Schülers in vertraulicher Form mit Hilfe eines Hilfspsychologen oder Kinderneuropsychiaters gemäß Artikel 351 und 362 der Strafprozessordnung durchführt, ist der Schuldirektor verpflichtet, mit der Gerichtspolizei und der zuständigen Justizbehörde zusammenzuarbeiten, indem er in seiner Einrichtung geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellt und für die Durchführung der Maßnahme Verfahren festlegt, die das Wohl des Kindes schützen und seine

Vertraulichkeit gewährleisten. Es liegt in der Verantwortung der verfahrensführenden Justizbehörde, die für die Audio-Video-Aufnahme und die Aufzeichnung der Anhörung erforderliche Computerausrüstung einzurichten und einen Psychologen zu benennen.

- Die Schule, die die Anzeige/Meldung erstattet hat, erhält von der Justizbehörde und der Staatsanwaltschaft keine Rückmeldung oder Mitteilung über den Verlauf und das Ergebnis der Voruntersuchung, um die Vertraulichkeit der Untersuchung zu wahren.
- Der Schuldirektor und die zuständigen Bediensteten sehen davon ab, interne Ermittlungen innerhalb ihres Organs durchzuführen, um das Ergebnis der von den Justizbehörden durchgeführten Erhebungen nicht zu gefährden, es sei denn, dies geschieht in Absprache und im Einvernehmen mit den Justizbehörden.

MELDUNG VON STRAFTATEN, DIE VON MINDERJÄHRIGEN SCHÜLERN BEGANGEN WERDEN
--

Erhält der Schulbedienstete in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einer möglichen Straftat, an der ausschließlich Minderjährige als Täter und Opfer der angezeigten Handlung beteiligt sind, leitet der Schuldirektor die Anzeige in schriftlicher Form ausschließlich an die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht von Trient weiter, wobei er dieselben Hinweise und Arbeitsmethoden wie oben angegeben anwendet.

Im Allgemeinen handelt es sich bei den wichtigsten von minderjährigen Schülern begangenen Straftaten, von denen die Schulbediensteten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erlangen können, um Straftaten, die von Amts wegen zu verfolgen sind und bei denen folglich eine Anzeigepflicht besteht:

- Besitz und Weitergabe von Betäubungsmitteln gemäß Artikel 73 des Präsidialerlasses 309/90 (z.B. Handel durch Schüler in oder in der Nähe der Schule oder im Rahmen der Schule)
- Beschädigung gemäß Artikel 635 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (z.B. Vandalismus, Verunstaltung oder Beschädigung von unbeweglichem oder beweglichem Eigentum der Schule)
- Über das Internet oder soziale Netzwerke begangene Handlungen wie Verleumdung, Belästigung, Bedrohung, unrechtmäßige Verbreitung von Material mit sexuell eindeutigen Inhalt, die zu den sozialen Phänomenen Mobbing und Cyber-Mobbing gehören. Bei Mobbing führen ein oder mehrere Minderjährige gewalttätige und einschüchternde Handlungen (z.B. verbale Belästigung, körperliche Aggression, Verfolgung) gegen ein Opfer aus. Beim Cyber-Mobbing schüchtert der Täter das Opfer durch beleidigende Nachrichten, Bilder und Videos, die im Netz und insbesondere in sozialen Netzwerken geteilt werden, ein und/oder verletzt dessen Würde.

Auch in diesem Fall besteht die Verpflichtung, den Sachverhalt bei der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht gemäß dem oben genannten Verfahren anzuzeigen, und die Staatsanwaltschaft prüft, ob der beschriebene Sachverhalt in den Bereich einer Straftat fällt, die von Amts wegen verfolgt werden kann.

Zu diesem Zweck muss die Meldung in Anbetracht des besonders abwegigen Charakters der geschilderten Phänomene besonders sorgfältig alle verfügbaren Informationen über den angezeigten Sachverhalt und die beteiligten Minderjährigen wiedergeben, damit der Staatsanwalt auch die vom Anzeiger beschriebene Beziehungsdynamik nachvollziehen kann.

Die Meldung muss auch dann erfolgen, wenn der Vorfall von den Eltern des betroffenen Schülers bei der Polizei angezeigt wurde, da der Beitrag des Schulpersonals für eine möglichst vollständige Rekonstruktion des Geschehens unerlässlich ist.

MELDUNG EINER PROBLEMSITUATION

1. TATSÄCHLICHE ODER POTENZIELLE PROBLEMSITUATIONEN.

Die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht, die für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes zuständig ist, nimmt ihre Aufgaben auch in Zivilsachen wahr, indem sie eingreift, wenn eine problematische (schädigende) Situation festgestellt wird. Der Begriff "Problemsituation" bezieht sich auf alle Situationen, in denen das Kind aufgrund der Eltern folgenden Situationen ausgesetzt ist:

- mangelhafte Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung;
- unvorsichtiges Verhalten;
- mangelhaftes, wenig fürsorgliches oder problematisches familiäres Umfeld;
- Misshandlung und/oder Missbrauch.

Zu diesem Zweck muss sich der Anzeiger darauf beschränken, das Verhalten, die Vertraulichkeiten und die anderen Anzeichen zu schildern, die sich in der Beziehung zu dem Minderjährigen im schulischen Umfeld gezeigt haben, und diese Schilderung mit seinen eigenen Beobachtungen zusammenfassen, damit der Staatsanwalt die vom Schulpersonal wahrgenommene alarmierende Situation erfassen kann.

Zweck der Meldung ist es nicht, den angeblichen Wahrheitsgehalt des Zweifels am Vorliegen einer schädigenden Situation zu ermitteln, da diese Tätigkeit in die ausschließliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft fällt. Weitere eingehendere Nachforschungen, die der Lehrer aus eigener Initiative anstellt, würden daher nicht nur außerhalb seines Aufgabenbereichs liegen, sondern könnten vor allem eine gefährliche Einmischung darstellen, die den Wahrheitsgehalt des Gedächtnisses des Minderjährigen beeinträchtigen könnte.

Minderjährige und vor allem Kinder "*erinnern sich durch Erzählen*", denn ihre Erinnerung wird durch das Erzählen rekonstruiert. Es besteht daher die Gefahr, dass bei Erzählungen mit dem Schulpersonal die Erinnerung an das Geschehene nicht nur durch die Wiederholung dessen, was er oder sie bereits erzählt hat, sondern auch durch die Aufarbeitung des Geschehens mit Erwachsenen beeinflusst wird. Wenn also der Erwachsene eingreift, um dem Schüler zu helfen, bestimmte Erinnerungen auszuwählen und zu ordnen, besteht die Möglichkeit, dass sie verändert oder verzerrt werden.

Aus diesen Gründen muss die Lehrkraft im Umgang mit einem Schüler oder einer Schülerin:

- den Schüler/die Schülerin nur einmal anhören;
- vermeiden, persönliche Urteile über die beschriebenen Handlungen und die beteiligten Personen abzugeben;
- vermeiden, Fragen zu stellen, die eine Antwort nahelegen (so genannte Suggestivfragen).

2. WANN SOLL EIN VORFALL GEMELDET WERDEN.

Unser Rechtssystem sieht besondere Fälle vor, in denen eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht obligatorisch ist, darunter:

Obligatorische Vorfallsmeldung:

- wenn ein minderjähriges Kind im Hinblick auf die mögliche Feststellung seiner Adoptionsfähigkeit gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes 184/83¹⁵ () verlassen wurde bzw. sich in einem verwahrlosten Zustand befindet;
- wenn ein Minderjähriger sittlich oder materiell verwahrlost ist oder in ungesunden oder gefährlichen Verhältnissen oder von Personen erzogen wird, die aus Nachlässigkeit, Unsittlichkeit, Unwissenheit oder anderen Gründen nicht in der Lage sind, für seine Erziehung im Sinne von Artikel 403 des Bürgerlichen Gesetzbuchs¹⁶ () zu sorgen.

¹⁵

¹⁵ () Art. 9(1), Gesetz 184/83: *Jeder ist berechtigt, Situationen der Verwahrlosung von Minderjährigen bei der Behörde zu melden. Beamte, Personen, die mit einem öffentlichen Dienst betraut sind, oder Personen, die einen öffentlich notwendigen Dienst ausüben, sind verpflichtet, dem Staatsanwalt beim Jugendgericht des Ortes, an dem sich das Kind befindet, so schnell wie möglich über den Zustand eines Kindes zu berichten, das sich in einer Situation der Verwahrlosung befindet, von der sie aufgrund ihres Amtes Kenntnis erhalten. [...]*

¹⁶

¹⁶ () Art. 403 ZGB: *Wenn das Kind moralisch oder materiell verwahrlost ist oder im familiären Umfeld einem ernsthaften Schaden und einer Gefahr für seine psycho-physische Sicherheit ausgesetzt ist und daher eine dringende Notwendigkeit besteht, für das*

In allen anderen Fällen, in denen sich eine nachteilige Situation abzeichnet, erscheint eine Meldung zwar nicht zwingend, aber dennoch angemessen und notwendig.

Es wird insbesondere auf all jene Situationen verwiesen, in denen eine begründete Besorgnis seitens der Lehrkraft hinsichtlich des tatsächlichen oder potenziellen psychophysischen Wohlbefindens besteht und festgestellt wird, dass Unterstützungsmaßnahmen nicht durch gewöhnliche Maßnahmen oder durch eine bloße Beratung mit den der Eltern gewährleistet werden können.

Optionale Vorfallsmeldung:

Dies sind die Fälle, in denen folgendes festgestellt wird:

- ein Zustand des schweren Leidens des Kindes;
- das Vorliegen einer dysfunktionalen Veränderung der familiären Beziehungen mit (aktuellen und nachweisbaren) Auswirkungen auf die Gesundheit und/oder die psychophysische Ausgeglichenheit der Kinder;
- die wiederholte und ungerechtfertigte Verweigerung von Betreuung und Unterstützung sowie die Unfähigkeit der Eltern, das Leid und die Erziehungsbedürfnisse ihrer Kinder zu erkennen;
- die Erlangung konkreter Informationen über eine schwerwiegende Gefährdung des Kindes auf der Grundlage von Schriften, Zeichnungen oder anvertrauten Informationen.

Eine Liste der wichtigsten Schadensindikatoren findet sich in Anhang 2.

3. INHALT DER MELDUNG.

Die Meldung muss vom Schuldirektor unterzeichnet sein und folgendes enthalten:

- die vollständigen persönlichen Daten des Kindes und der Eltern (einschließlich aller Telefonnummern);
- eine objektive und erschöpfende Beschreibung der beobachteten oder erlernten Vorurteile ohne jegliche Interpretation, wobei die Sätze und Worte des Kindes so getreu wie möglich wiedergegeben werden, ohne etwas hinzuzufügen oder zu verändern;
- Angabe der Personen, die Kenntnis von dem Sachverhalt haben, der Gegenstand der Meldung ist;
- alle Vorfälle, die für die Beurteilung des Leidens-/Krankheitszustands des Schülers relevant sind;
- Beschreibung des familiären Hintergrunds des Minderjährigen (auf der Grundlage der bekannten Informationen);
- von der Schule bereits ergriffene Initiativen (Diskussion mit den Eltern, Vorschläge zur Unterstützung);
- Bemerkungen.

Der Schuldirektor sollte die Eltern nicht über die Meldung informieren und sie auch nicht zu den Tatsachen, die er erfahren hat, anhören, selbst wenn sie nicht die Urheber der Handlung sind, die Gegenstand der Meldung sind, da dies mögliche Auswirkungen auf das Kind haben könnte (z.B. Druck seitens der Eltern auf das Kind, die Aussage zurückzunehmen) und die von der ordentlichen StA oder der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht angeordneten Ermittlungen beeinträchtigen könnte. Aus diesen Gründen sollten der Schuldirektor und das Schulpersonal vermeiden, den Inhalt der Anzeige an Dritte weiterzugeben.

Die Meldung muss elektronisch eingereicht werden, und nur in Ausnahmefällen kann eine Einreichung über die P.E.C. zugelassen werden.

Besteht die Möglichkeit, dass die schädigende Situation einen Straftatbestand erfüllen könnte, muss eine **"doppelte Anzeige"** sowohl bei der Staatsanwaltschaft (die Ermittlungen gegen die erwachsenen Straftäter führt) als auch bei der Jugendstaatsanwaltschaft (die Ermittlungen in Bezug auf die elterliche Verantwortung der Straftäter führt) erstattet werden.

4. WANN KEINE MELDUNG ERFOLGEN SOLL.

Es ist nicht angebracht, der Justizbehörde Situationen zu melden, in denen Bedürftigkeit vorliegt oder das familiäre Umfeld vorübergehend nicht in der Lage ist, die materiellen und moralischen Bedürfnisse des Minderjährigen zu befriedigen, oder in Fällen, in denen es im häuslichen Umfeld keine Probleme gibt, die sich aus einem bestimmten schädlichen Verhalten der Familie ergeben.

Derartige Situationen müssen nämlich durch Hilfsmaßnahmen angegangen werden, die im Rahmen der Wohltätigkeit durch den örtlich zuständigen Sozialdienst gewährleistet werden.

In weniger besorgniserregenden Fällen von schädigendem Verhalten der Eltern kann man sich auch direkt an den Sozialdienst wenden, der dann prüft, ob eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden soll oder nicht.

In zweifelhaften und besonders komplexen Fällen kann sich der Schuldirektor dann an die Jugendstaatsanwaltschaft wenden, um den Einzelfall zu besprechen und konkrete Hinweise zu erhalten, wie und wann er Anzeige erstatten soll.

5. WAS NACH DER MELDUNG GESCHIEHT.

Wenn eine nachteilige Situation gemeldet wird und ein dringendes Eingreifen erforderlich ist, legt der Jugendstaatsanwalt beim Jugendgericht einen Antrag vor, andernfalls beauftragt er den zuständigen territorialen Sozialdienst mit der Durchführung einer psychosozialen Untersuchung der Familie und erwartet die Meldung mit den entsprechenden Vorschlägen.

Die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht kann die Informationen der Dienststellen durch zusätzliche Ermittlungen ergänzen, indem sie in der Regel Informationen über die bei der Staatsanwaltschaft tätige Kriminalpolizeiliche Abteilung einholt.

Am Ende der Voruntersuchung wird der Staatsanwalt beurteilen, ob:

- beim Jugendgericht Maßnahmen zur Einschränkung der elterlichen Verantwortung zu beantragen sind;
- dem Sozialdienst ein Überwachungsmandat zu erteilen ist, um die Familie für einen weiteren Zeitraum zu unterstützen;
- die Meldung archiviert werden soll, wenn sich die beschriebene Vorurteilshypothese nicht bestätigt oder ausgeräumt wurde.

Um das Ermittlungs- und/oder Untersuchungsgeheimnis zu wahren, darf die StA beim Jugendgericht der Schule keine Informationen über den Verlauf des Verfahrens geben und die Schule darf nicht förmlich über die von der StA beim Jugendgericht getroffenen Maßnahmen informiert werden.

Die Entscheidungen der StA beim Jugendgericht werden nur den Verfahrensbeteiligten (Eltern und Vormund) und dem Sozialdienst mitgeteilt.

Daher wird der Sozialarbeiter der Bildungseinrichtung alle relevanten Informationen über den persönlichen Zustand des Kindes und die Entscheidungen der Justizbehörde mitteilen.

KONTAKTPERSONEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG UND AKTUALISIERUNG DES PROTOKOLLS

Um eine möglichst effiziente Umsetzung dieses Protokolls zu gewährleisten und für seine eventuelle Aktualisierung sowie für die Organisation von Fortbildungsmaßnahmen zu den darin behandelten Themen zu sorgen, werden folgende Personen als Ansprechpartner benannt:

- für die ordentliche Staatsanwaltschaft Rovereto, Staatsanwältin Frau Dr. Orietta Canova;
- für die ordentliche Staatsanwaltschaft Trient, die stellvertretende Staatsanwältin Frau Dr. Nadia La Femina;
- für die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht Trient, der stellv. StA Dr. Alessandro Magnolo;
- für die Autonome Provinz Trient, die Generaldirektorin der Abteilung Bildung und Kultur, Frau Dr. Francesca Mussino

SCHLUSSKLAUSELN

1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Alle Informationen und sensiblen Daten werden von den betreffenden Betreibern unter Einhaltung der Grundsätze der Minimierung, Integrität, Vertraulichkeit, Zweckbindung und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung erfasst, verarbeitet und verwaltet, um die absolute Vertraulichkeit und die Achtung der Privatsphäre gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten, und sie verpflichten sich insbesondere, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Offenlegung zu schützen.

Die erhobenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie es unbedingt erforderlich ist. Nach Abschluss der Verarbeitung werden die Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gelöscht oder archiviert, wobei Vertraulichkeit und Sicherheit gewährleistet sind.

2. Finanzielle Belastungen.

Dieses Protokoll bringt keine neuen oder größeren Belastungen für die öffentlichen Finanzen insgesamt mit sich, weder für die Justizverwaltung noch für die Autonome Provinz Trient, da es keine Klauseln enthält, die zu Belastungen für die öffentlichen Finanzen führen können.

3. Überwachung und Überprüfung.

Die Institutionen, die dieses Protokoll unterzeichnen, können im Einvernehmen Instrumente zur regelmäßigen Überwachung und Überprüfung der Verfahren aktivieren, um die Einhaltung der Ziele des Protokolls zu gewährleisten.

4. Ausschluss jeglicher Regressmöglichkeit.

Bei der Durchführung dieses Protokolls ist jede Form der unmittelbaren oder mittelbaren Haftung der Verwaltung für Ansprüche jeglicher Art, die von Dritten erhoben werden, ausgeschlossen; ebenso ist jede Möglichkeit des Rückgriffs der vertragschließenden Partei auf das Justizministerium ausgeschlossen, wenn dieses von Dritten wegen der vom Amt durchgeführten Tätigkeiten in Anspruch genommen wird.

5. Öffentlichkeitsarbeit in den jeweiligen Gebieten.

Jede der Vertragsparteien sorgt für die Information über den Abschluss dieses Protokolls in ihrer jeweiligen Organisation. Die ordentliche Staatsanwaltschaft Trient, die ordentliche Staatsanwaltschaft Rovereto und die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht Trient verpflichten sich, über ihre eigenen StAe im Dienst und ihr spezialisiertes justizpolizeiliches Personal die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu gewährleisten, die für das Personal der Schulen in der Autonomen Provinz Trient zu den in diesem Protokoll behandelten Themen organisiert werden, auch im Hinblick auf die Gewährleistung seiner größtmöglichen Umsetzung und Weiterverbreitung.

6. Übermittlung an das Justizministerium und den Obersten Rat für das Gerichtswesen.

Diese Absichtserklärung wird dem Justizministerium - Abteilung für Justizorganisation, Personal und Dienstleistungen - zur Kenntnisnahme übermittelt, wobei sie keine Vereinbarung darstellt und daher im Hinblick auf das Rundschreiben zum Thema Vereinbarungen prot. DOG. Nr. 199613.U vom 12.09.2023 keine vorherige Genehmigung benötigt.

Er wird auch an den Obersten Rat für das Gerichtswesen weitergeleitet, um die von den unterzeichnenden Justizbehörden angewandten bewährten Praktiken mitzuteilen.

7. Übermittlung an Kindergärten und Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen im provinziellen Bildungssystem

Das Ministerium wird diese Absichtserklärung an alle Kindergärten und Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen des Bildungssystems senden.

8. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft und bleibt bis zu seiner Aufhebung oder Änderung in Kraft.

Trient, den 14. November 2024

Der Leitende Staatsanwalt beim Ordentlichen Landesgericht
Trient

Sandro Raimondi

Die Leitende Staatsanwältin beim Landesgericht
Rovereto

Orietta Canova

Die stellv. Oberstaatsanwältin beim Jugendgericht Trient

Nadia La Femina

Die Vizepräsidentin der Autonomen Provinz Trient und
Stadträtin für Bildung, Kultur und Sport, Familienpolitik,
für junge Menschen und Chancengleichheit

Francesca Gerosa

Die Generaldirektorin des Departements für Bildung und Kultur

Francesca Mussino

Der Generalstaatsanwalt
Dr. Corrado Mistri